

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren gem. § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung auf den Antrag des Mitglieds des Arbeitskreises Polizei, Herrn B aus S, betreffend die Wahlen, die bei der Neugründung des Regional-Arbeitskreises S, R und H des Arbeitskreises Polizei der CSU am 27.02.1978 stattgefunden haben, folgende

### **Entscheidung**

Der Antrag, die Wahlen für ungültig zu erklären, wird als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

### **Gründe**

Am 27.02.1978 hat in S die Gründungsversammlung für einen Regional-Arbeitskreis S, R, H des Arbeitskreises Polizei der CSU stattgefunden.

Bei dieser Gründungsversammlung ist der in § 14 der Geschäftsordnung des Arbeitskreises Polizei der CSU vorgesehene Vorstand gewählt worden.

Mit einem an den "Arbeitskreis Polizei in der CSU in M" gerichteten Schreiben vom 28.02.1978 hat der Antragsteller die Wahlen angefochten. Der Landesvorstand des Arbeitskreises Polizei hat das Anfechtungsschreiben an den Vorstand des Bezirksverbandes weitergeleitet. Dort ist es erst am 25.03.1978 eingegangen.

Der Bezirksvorstand M hat sich in seiner Sitzung vom 06.04.1978 mit der Wahlanfechtung befaßt und sie als unbegründet zurückgewiesen. Der Bezirksvorsitzende hat diese Entscheidung dem Antragsteller mit Schreiben vom 11.04.1978 mitgeteilt; der Mitteilung war eine Rechtsmittelbelehrung des Inhaltes beigefügt, daß gegen den Beschluß des Bezirksvorstandes gem. § 43 Abs. 6 der Satzung der CSU innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens das Landesschiedsgericht angerufen werden könne. Dementsprechend hat der Antragsteller mit Schreiben vom 19.04.1978, eingegangen beim Landesschiedsgericht am 24.04.1978, Widerspruch gegen die Entscheidung des Bezirksvorstandes zum Landesschiedsgericht erhoben.

Trotz eines Hinweises durch den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts hat sich der Antragsteller zur Zulässigkeit seines Antrages nicht weiter geäußert.

Der Antrag auf Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist offensichtlich unzulässig; er war daher zurückzuweisen. Die Unzulässigkeit folgt daraus, daß bereits die vom Antragsteller erhobene Wahlanfechtung nach Maßgabe des § 17 der des Arbeitskreises Polizei und des § 43 Abs. 6 Satz 1 der Satzung der CSU unzulässig war. Nach letztgenannter Vorschrift muß die Anfechtung partei-interner

Wahlen innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. Dies bedeutet, daß das Wahlanfechtungsschreiben innerhalb dieser Frist beim Vorstand des übergeordneten Verbandes eingehen mußte. Nach der vom Antragsteller nicht bestrittenen Erklärung des Bezirksvorstandes (dieser ist nach § 11 Abs. 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung des Arbeitskreises der dem Regional-Arbeitskreis übergeordnete Verband) ist ihm das Anfechtungsschreiben erst am 25.03.1978, also verspätet zugegangen. Die Wahlanfechtung war damit unzulässig.

Die Unzulässigkeit der Anfechtung ist in jedem Verfahrensstadium, also auch vom Landesschiedsgericht zu beachten. Die Anfechtung ist auch nicht dadurch zulässig geworden, daß sich der Bezirksvorstand des Arbeitskreises trotz der Fristversäumung sachlich mit ihr befaßt hat. In entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 2 h) der Satzung der CSU gehört es zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes des Arbeitskreises Polizei, die Aufsicht bei der Durchführung partei-interner Wahlen in den Regional-Arbeitskreisen zu führen. Der Bezirksvorstand konnte sich deshalb mit der Ordnungsmäßigkeit der angefochtenen Wahlen auch dann befassen, wenn die Wahlanfechtung wegen Fristversäumnis unzulässig war. Damit gewinnt aber der Antragsteller sein durch Fristablauf verlorenes Recht auf Entscheidung im Wahlanfechtungsverfahren nicht zurück, so daß durch eine solche Sachentscheidung die unzulässige Wahlanfechtung zum Landesschiedsgericht nicht wieder zulässig wird.

Auch die in der Sache unrichtige Rechtsmittelbelehrung, die der Bezirksvorsitzende in seinem Schreiben vom 11.04.1978 gegeben hat, vermag den Antrag zum Landesschiedsgericht nicht zulässig zu machen. Die Anfechtung mußte deshalb als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen werden.